

Gericht:

Anwesend sind: Herr Zunftmeister Friess, Herr Ratsherr Hirzel<sup>1</sup>

«1. Nachdem verschiedene Angehörige den Weÿach wegen Freßlen in Hölzern besonders wegen Gheiden angezeigt und anhero bescheiden worden, so ist vorderst das sub 18. Merz 1796 für die Gemeind Weÿach eigens gefertigte und publicierte Holzmandat verlesen worden, da dann alle eingestehen müssen, daß ihnen der Inhalt deselben wohl bekannt gewesen, hierauf berichtete Untervogt Grosinger, daß letztes Jahr wegen großem Mangel an Futter, von den Vorgesetzten erlaubt worden seÿe, das ganze Jahr im Hard zu lauben, und so dann den Bauren 20 Burden den Tauneren aber 10 Burden zugheiden bewilliget worden, nach diesem Spruch die fehlerhafte nachfolgende Weise besonders verhört u. gestraft worden:

2. Ulrich Willi im Krieg, Jacob Meÿerhofer Zurichbott, Heinrich Schurter, Jacob Gallhister, Jacob Meÿerhofer Bernelen, Heinrich Baumgartner Vogts Jacoben, Heinrich Griester älter, Rudolf Willi Koller, Rudolf Baumgartner Bollenwerdli und Heinrich Ruedlinger Werndli, alle von Weÿach, welche angeklagt worden, daß sie, nacheme ihnen ein Frühling schon einmahl erlaubt gewesen zu geherden, auch im Sommer dieses gegen das Verbott gethan haben, haben alle eingestanden, daß sie gefehlt haben, auch die meisten abgebeten, worauf dann erkannt wurde, es solle jeder von denselben 10 lb Buß bezahlen, von welchen Bußen jedoch die Hälfte in das Gemeindgut zur Entschädigung fallen und aus derselben sowohl die Vorgesetzte als der Forster für ihre heutige Versaumnuß besoldet werden sollen.

#### Seite 14

3. Ulrich Willi Deber, Andreas Baumgartner Fridlis Conrad Meÿerhofer Gärtner alle von Weÿach, deren jeder 2 Mahl geheidet und so dann Hanß Baumgartner Bubgerwer, Jacob Baumgartner Schmükli, und Heinrich Baumgartner Wirths Joglis von Weÿach, welche 3 Mahl geheidet, sind auf ihr freÿwilliges Geständnuß erstere jeder um 15 lb und letztere um 20 lb gebüßt worden, wovon die Hälfte ebenfalls ins Gemeindgut fallen solle.

4. Heinrich Bersinger Isenschmids, deßen Frau geheidet und dem Untervogt 1. ....(?) anerbotten, wann er sie nicht verklage, und der selbst beÿ allen Anlaasen die Leüthe aufzuwiegeln sucht; wurde dahin verfällt, daß er 10 lb obrigkeitl. Buß bezahlen und so dann wegen seinen verschiedenen Vergehungen, besonders aber wegen seiner heütigen frechen und respektwidrigen Aufführung auf 24 Stund in den Ölenbach gesetzt und mit 10 Streichen an der Stud mit der Sulhe gezüchtigt werden solle.

5. Felix Grosinger Kuefer, der nebst seiner Schwester 2 Mahl in der Mittagstunde geheidet und sonst sich als ein böser Gemeinsoß aufführt, bekennte seine Fehler, und hätte um Verzeihung, worauf hin dann erkannt wurde, ihm das oberkeitl. Mißfallen zubezeugen, und solle er dem Haschier 16 ß bezahlen, als wann er ihn in Ölenbach geführt hätte, mit ernsten Verwarnung, wann er wieder als fehlerhaft zum Vorschein kämme, er mit allem Ernst angesehen u. gestrafft werde.

#### Seite 15

6. Da Jacob Baumgartners kleine Tochter eingestanden, daß sie etlichen Burgeren zu Weÿach Erdapfel aus dem Feld gestohlen, dazu aber durch die Noth gezwungen worden zu seÿn, sich entschuldigte, so ward erkannt, daß sie in Gegenwart 2 Stillständler in das Pfarrhaus beschickt werden u. da einer angemessenen u. nachdenklichen Zuspruch erhalten, so dann am Montag eine Stund lang mit einern Erdapfel Staude in der Hand in die Trülle (doch ohne getrüllt zu werden) gestellt werden solle.

7. Da Altweibel Willis Frau und Tochter die auf sie gemachte Klagen, daß sie 6 Mahl geheidet und gegraset, und überdiß die Frau den Forster einen Hund und Schelm gescholten habe, eingestanden, und sich mit der großen Noth entschuldigen wollen, auch die Frau bezeuget, daß es ihr leid seÿe, solche ungeschickte Worte ausgestoßen zu haben, so ward darauf erkannt, sie solle 30 lb Buß, und 5 lb dem Forster bezahlen, auch letzteren um Verzeihung bitten und entschlagen, so dann könnftigen Sonntag vor den Stillstand gestellt werden, und einen nachdenklichen Zuspruch erhalten.

8. Rudolf Schurler und Caspar Griester bekanten, daß sie ab einer Eich einen Ast abgehauen und beÿ Nacht heimgetragen haben, und bitten um ein gnädiges Urtheil, worauff erkannt wird jeder solle 10 lb Buß, 1 lb den Forster und 1 lb der Wacht, die sie gehört und angezeigt, bezahlen, und könnftigen

---

<sup>1</sup> StAZH B VII 28.23 S. 13–16 (31.3.1797).

Montag eine stund lang als Frefler nebens die Trullen gestellt werden; welches letztere ihnen jedoch auf ihre demüthige Bitte in Gnaden geschenkt worden.

Seite 16

9. Nachdem sowohl von Untervogt Bersinger als den beyden Vorgesetzten von Wejach der pflichtmäßige Bericht abgestattet worden, daß der Förster sein Amt gut und unklagbar verseehe und unpartheyisch handle, in Rücksicht aber dieses sehr beschwehrlichen Postens nun noch ein 2ter seye bestellt worden, beyde auch zu Verbeßerung ihrer Besoldung den Wählerdienst (??) wechselsweise versehen, so ward dißfalls beschloßen, dem Förster das obrigkeitl. Wohlgefallen zubezeugen, und sollen ihme über die inneschon gesprochene 7 lb auch 10 lb von den heute dictierten Bußen aus dem Gemeindgut für belohnung und Aufmunterung in seinem mühsamen Dienst bezahlt werden. Überdiß würden dem Stallknecht 5 lb u. dem Horschier Hueber, der heute abwartete 2 lb 1ß ß gesendet.»

Arbeitstranskription Katja Hürlimann